

Also auch mit Egen mögen die Weiber, da sie kein
der erben von dem ewigen, ihrem manne
eine gabe thun, bis auf den selben Tod zum
höchsten Zwang, ihres Vermögens: Damit
den Kindern zum wenigsten ihre legitima oder
drittelteil Väter gegeben bleibt.

So mag auch, wie bey uns gezeiget, die Weib
ihrem manne aufgeben alles was sie hat oder
immer gewinnt: Das mit fürbehalt einer
kleinen Summa oder aufsatz, davon die Kin-
der ihren dritten theil haben können, Welche
ihnen auf die andern liegenden gründe Ver-
setzt soll werden: Davon der Vater die ab-
mündung sol haben, und dahero die Kinder
bis zu ihren mündigen Jahren unterhalten soll.

Wie Belehute einander erben
Wo kein Testament nach aufgabe
Wanden, und keine Kinder am Leben

Gebe sie die Belehute einander weder durch Testa-
ment nach aufgabe, oder ander Verweyß muß,
kein Vorzug gezeiget, und einer stirbt vor dem
andern ohne Erben: Soll es damit nachfol-
gender gestalt gehalten werden.

Dies hat der man für dem Weibe, mit dem er
in der Ehe den seine Kinder gezeugt
hat; Es soll als dan nach gezeigter Inventur
ihre eingebraucht güter, und für zu dem selben theil imo manne
verlassen, und darf das erbe mit conferiren nach Erben

Thut der Mann
vor dem Weibe
leben, so ge-
he die güter
ihm